

Freiberger Anzeiger

und Tageblatt

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden zu Freiberg und Brand.

No 233.

Erscheint jeden Wochentag Nachmittags 6 Uhr für den andern Tag. Preis vierteljährlich 2 Mark 25 Pf., zweimonatlich 1 M. 50 Pf. u. einmonatlich 75 Pf.

44. Jahrgang.

Mittwoch, den 7. Oktober.

Inserate werden bis Vormittags 11 Uhr angenommen. Preis für die Spalte 13 Pf. Außerhalb des Landgerichtsbezirks 15 Pf.

1891.

Bekanntmachung.

Die Biersteuer-Deklarationen auf das 3. Vierteljahr 1891 sind bis längstens den

10. Oktober dieses Jahres

ordnungsgemäß ausgefüllt in unserer Stadtkasseneinnahme, Stadthaus II. Stock Zimmer VI., zur Vermeidung der in § 11 und 12 des Biersteuerregulativs angedrohten Strafen abzugeben und gleichzeitig die Biersteuer daselbst zu bezahlen.

Freiberg, am 26. September 1891.

Der Stadtrath.

Dr. Böhme, Bürgermeister.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Paul Piechsch zu Freiberg, alleinigen Inhabers der Firma Paul Piechsch daselbst, ist nach Annahme des

von dem Gemeinschuldner seinen nicht bevorrechtigten Gläubigern angebotenen Zwangsvergleichs zur Abnahme der von dem Verwalter zu legenden Schlussrechnung eine Gläubigerversammlung auf den 16. Oktober 1891, Vormittags 10 Uhr, vor dem königlichen Amtsgerichte hiersebst, Zimmer Nr. 33, bestimmt.

Freiberg, am 5. Oktober 1891.

Attuar Nicolai,

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts, Abth. IIb.

Auktion in Müdisdorf.

Freitag, den 9. Oktober 1891, Nachmittags 3 Uhr,

kommen beim Grundstück Kat.-Nr. 1 zu Müdisdorf 170 Zeilen aufstehende Kartoffeln gegen Baarzahlung zur Versteigerung.

Brand, am 6. Oktober 1891.

Der Gerichtsvollzieher beim königl. Amtsgericht daselbst.

Silbermann, Wachtmeister.

Ein Sensationsprozess.

Während der verfloffenen Woche brachten die Berliner Blätter täglich spaltenlange Berichte über den Verlauf einer Schwurgerichtsverhandlung, welche die Bevölkerung Berlins in hohem Grade in Aufregung hielt. Wir haben auf die Wiedergabe der langen Verhandlungsberichte verzichten zu sollen geglaubt, denn an den psychologischen Vorgängen, die sonst bei sensationellen Prozessen mitspielen, war dieser Prozess in seinem brutalen Cynismus, in seiner Offenbarung des Glücks, wo es am schamlosesten ist, arm geblieben. Was vielmehr an dem Prozesse das Sensationsinteresse erweckte, das ist außerhalb Berlins nicht recht verständlich. Es spielen da verschiedene Fragen mit. Einmal ist es die schreckliche Plage des Zuhälterwesens, von welcher die Bewohner der mittleren und kleineren Städte glücklicher Weise keine Ahnung haben. Dann ist es das grauenhafte Bild der sozialen Zerstörung, das sich in solcher Breite nur selten vor dem vollen Tageslicht entrollt. Und endlich ist es das Mißgeschick, welches auch der Berliner Kriminalpolizei bei der Behandlung schwerer Fälle in den letzten Jahren widerfuhr. Das zusammen wirkte mit, um den in Frage stehenden Prozess gerade für Berlin zu einem sensationellen zu gestalten. Wenn wir jetzt dennoch auf den Prozess zurückkommen, so geschieht es hauptsächlich um der Betrachtungen willen, die an den Verlauf desselben seitens der Berliner Presse geknüpft werden. Zunächst ist es nöthig, eine — wenn auch gedrängte — Zusammenfassung der Verhandlung zu geben.

Angeschuldigt waren der 27 Jahre alte Köpfer Hermann Heinze, welcher wegen Diebstahls, Kuppelerei, Unterschlagung, Hehlerei, Hausfriedensbruchs u. s. w. 13 Mal vorbestraft, und die 42jährige Ehefrau desselben, Dorothea Heinze, 44 Mal wegen Sittenpolizeiübertretung und 17 Mal wegen Diebstahls, Unterschlagung, Kuppelerei, Münzvergehens, strafbaren Eigennutzes u. s. w. vorbestraft. Sie sind angeklagt, am 27. Sept. 1887 einen schweren Diebstahl versucht und mit Andern bei Unternehmung dieses Einbruchsdiebstahls den Nachtwächter Braun vorfälliger getödtet zu haben. Der Fall hatte seinerzeit großes Aufsehen erregt und die Berliner Kriminalpolizei war in den folgenden Jahren unablässig bemüht, das Dunkel, das über dem Mord schwebte, aufzuhellen. Am 27. September 1887, Morgens um 6 Uhr, fand der Parkwächter Schulz, der die Parkanlagen bei der Elisabethkirche zu öffnen und zu schließen hat, die Leiche des ihm bekannten Nachtwächters Braun an einem Baume hängen. Um den Hals der Leiche war der lederne Schlüsselriemen des Wächters geschlungen. Als man die Leiche abschnitt, zeigte es sich, daß dieselbe noch nicht ganz erkaltet war. Der Befund ergab, daß ein heftiger Kampf stattgefunden hatte; es war dem Wächter offenbar Schnupftabak in's Gesicht gestreut worden, die Leiche zeigte am Kinn Verletzungen, ferner zwei Stichwunden am Halse und einen Bluterguß in der Kopfhaut der Scheitelgegend, welcher darauf deutete, daß dem Ermordeten ein Schlag auf den Kopf versetzt worden war. Zahlreiche Blutspuren fanden sich an der Sakristeithür und von dort bis in's Gebüsch hineinlaufend, und an der Sakristeithür wurden die Einbrüche eines Stemmmeißels wahrgenommen. Man fand auch in der Nähe ein Stemmmeißel, einen Meißel und einen blutbespritzten Zentrumborner. Unterhalb der Treppe lag Schnupftabak. Ferner fand man an verschiedenen Stellen die Schlüsselstücke des Wächters, die Schlüssel des Meißels, das Taschenmesser des Wächters, dessen aufgeklappte Klinge mit Blut besudelt war, und den gleichfalls mit Blut besudelten Säbel. Hiernach war die Vermuthung gerechtfertigt, daß von mehreren Thätern ein Einbruch in die Elisabethkirche geplant war, daß der Wächter die Thäter überraschte und sich nun ein kurzer Kampf entspann, der mit dem Tode des Wächters endigte. Die Mörder haben schließlich den schwer verwundeten, aber noch lebenden Mann an den Baum aufgehängt. Gegen die beiden Angeklagten liegt eine ganze Reihe von Verdachtsgründen vor. Zunächst sollten sie zur Zeit der That in der Nähe des Thartores gesehen worden sein. Die Wirthin, bei welcher sie damals in der Veteranenstraße 13 wohnten, will bemerkt haben, daß dieselben in der fraglichen Nacht, gegen Mitternacht, ihre Wohnung verlassen haben und erst gegen 5 Uhr zurückgekehrt sind. Bald darauf soll Frau Heinze Rod und Hemd zurückgegeben haben. Es wird ferner angenommen, daß die Angeklagten das Hemd später nächtlicherweile verbrannt haben. Die Angeklagte H. soll auch von dem Mord schon zu einer Zeit gesprochen haben, wo die Leiche des Wächters Braun noch gar nicht aufgefunden sein konnte. Weiter sollte die H. gleich nach dem Mord sich dem Kriminalinspektor v. Hüllessem als Vigi-lantin in dieser Sache angeboten und versucht haben, die Kriminalpolizei irrezuführen, sie soll auch den Hut und Mantel, in welchem sie in der Mordnacht in der Nähe der Elisabethkirche gesehen worden, schleunigst verkauft haben. Dazu kommt, daß Frau Heinze ihren Ehemann bei Gelegenheit roher Ehehändlungen wiederholt „Mörder, Wächtermörder“ u. s. w. bezeichnet und mehr-

sach gedroht hat, ihn unschädlich zu machen. Heinze dagegen, von welchem behauptet wird, daß er einen solchen Meißel besessen, wie er am Thartore gefunden wurde, hat nach seiner ersten Verhaftung im Jahre 1888 (seine und seiner Frau Freilassung erfolgte damals mangels hinreichender Beweise) offenbar Angst vor seiner Frau gehabt und zu seinen Mitgefangenen höchst verdächtige Aeußerungen gethan, welche darauf schließen lassen, daß er über die Vorgänge bei dem Mord ganz genau unterrichtet war und Furcht hatte, daß er doch noch an das Messer kommen könnte. Alle diese Verdachtsgründe wurden in den Verhandlungen vier Tage lang durch Zeugenvernehmungen zu beweisen oder zu widerlegen versucht. Um den in Chicago weilenden Schlächtergeßellen Just, der den Mörder des Braun kennen soll, vernehmen zu lassen — der Angeklagte Heinze hatte diesen Antrag gestellt — wurde die Verhandlung vertagt.

Wie schon angedeutet, sind in dieser Verhandlung Dinge zu Tage getreten, die sonst von der glänzenden Oberfläche des großstädtischen Lebens verdeckt sind: Das brutale Laster zeigte sich in seiner nacktesten, abstoßendsten Form. Folgen wir hier dem Berichte der „Nat.-Ztg.“: „Der Prozess führt uns in die tiefsten Tiefen des Abfalls von der Gesellschaft. Das Ueberwältigende und Neue ist nicht, daß Dinge geschehen konnten, wie sie sich in dem Keller in der Veteranenstraße abspielten, jener Wohnung, aus Kammer, Stube und Küche bestehend, in der die Frau, deren Mann im Zuchthause sitzt, das jetzt angeklagte Ehepaar und eine Schwester des Heinze mit ihrem Liebhaber ein wüstes Durcheinander und Nebeneinander führten. Daß es derartige Nester gab, ließ sich vermuthen. Entsetzlich wirkt die Schamlosigkeit, die an's Brausen mit der Verkommenheit grenzende Offenheit, mit der diese Dirnen und ihre Zuhälter von ihrer Zuchtlosigkeit als etwas Selbstverständlichem, in ihren Augen Berechtigtem sprachen. So lebhaft, vom rein kriminalistischen Standpunkt aus betrachtet, das Schicksal des Heinze'schen Ehepaars interessiren mochte, weit näher stehen der Gesamtbevölkerung die Erwägungen, ob das Anwachsen solcher Pestbeulen nicht große und beängstigende Gefahren birgt. Denn dieses Ehepaar, bei dem der Mann 15 Jahre jünger als die Frau, ist typisch. Sie lernten sich Montags kennen und waren am Dienstag entschlossen, sich zu heirathen. „Bei meinen Eltern war es ebenso“, sagt die Heinze, und der Zeuge Bellevue nennt sich stolz den Sohn des Ballisaden-Karl! In diesem Prozess haben wir Verbrecher-Generationen vor uns hintreten. Sie können nicht leben, wenn sie nicht Brutalität athmen. „Das thue ich“, sagt der eine Zeuge, als ihm vorgeworfen wird, daß er kalten Blutes einen Hund an dem Laternenpfahl todtgeschlagen könne. Die aus dem Gefängnissen kommen und aus den Höfen des Lasterz, die 63jährige, wie die 17jährige Verlorene, die Einbrecher und die schmachvollsten unter den Männern, die Zuhälter, erweisen sich als eine große Funt, deren Mitglieder sich unter einander kennen, die sich zwar beschiden und einander gefährlich werden, wenn Einer dem Andern den Weg kreuzt in seiner „Liebe“ oder in seinem Geschäft, die aber gegen die staatliche Ordnung und die gefittete Welt Front machen und zusammenhalten. Daß in dem jetzt vorliegenden Einzelfalle einige Zeugen dieser Art ihrem Haß gegen die Angeklagten Ausdruck gegeben, ändert nichts an diesem allgemeinen Eindruck. Und wie geben sich diese Personen äußerlich! Der zwanzig Mal bestrafte Zuchthäuser Bellevue erscheint in hellem Beinkleid, im Gebrock, in einem Dandy-Schlips, das Haar hinten geschüttelt, die Hände in neuen Glacés, die Spitzen des Schnurbartes gebreht, bei stüchtigem Blick ein Gentleman, dem man nicht aus dem Wege gehen würde, wenn man ihn nachts auf einsamer Straße begegnet. Allerdings eine Welt von Verkommenheit spiegelt sich in diesen Zügen wieder, alle Laster haben sich hineingegraben, aber wer nicht Veranlassung hat, hinzuschauen, wird es nicht gewahr. Während sie Spießkrugchen ließen in der öffentlichen Meinung, geberdeten sie sich wie Helben. Je mehr Vorstrafen einer der Zeugen aufzuweisen hatte, desto höher stand er in der Bewunderung der Genossen. Daß Berlin solche Zustände in seinen Mauern birgt, haben Viele kaum geahnt, daß sie einen solchen Umfang gewonnen haben, wie man es jetzt erfahren hat kaum Jemand außerhalb der amtlichen Kreise geglaubt. Darin aber werden Alle einig sein, daß das Uebel eingebremst werden muß. Die Stellung unter Polizeiaufsicht und die Anmeldepflicht genügen nicht. Wir haben es erlebt, daß ein Mensch wie der mehrfach genannte Bellevue nicht auffindbar war und sich erst selbst meldete, als er durch Säulenanschlag dazu aufgefordert wurde. Wenn sich die Gesellschaft im Kampfe befindet gegen das ver-bündete Verbrechertum und Gefindel, dann wird sie das alte Kampfmittel gebrauchen müssen: den Feind trennen und ihn dann einzeln schlagen. Es erscheint durchaus geboten, die Nester auszuraubern, wie sie in der Veteranenstraße bestanden, vor Allem das Zuhälterthum, das in Berlin wider wuchert, als in irgend einer anderen Großstadt, zu vernichten. Da ist der Punkt, wo eingesezt werden muß, wenn ein Keil in die Verbrecherzunft geschoben werden soll.“

Mit dieser hier gegebenen Anregung eines strengen Vorgehens gegen das Zuhälterwesen beschäftigten sich zahlreiche Berliner Blätter. Es ist dies eine Frage, die uns in der Provinz Gott sei Dank! fer er liegt, und wir können wohl auf eine Darlegung der verschiedenen Vorschläge verzichten. Die von Blättern außerhalb Berlins aufgestellte Behauptung, daß dieses soziale Uebel etwas spezifisch Berlinerisches ist, entspricht übrigens nicht den Thatfachen. Diese traurige Erscheinung ist allen Großstädten gemein und am ausgeprägtesten in Paris, wo der energische Minister des Innern, Constans, in der letzten Zeit erfolgreich gegen diesen sozialen Auswuchs vorgegangen ist.

Das öffentliche Interesse hat dem Prozess Heinze noch eine andere Seite abgewonnen: Zu den unerquicklichsten Erscheinungen, die in dem Prozess die öffentliche Meinung herausforderten, gehört das Verhalten der beiden Verteidiger sowohl gegenüber dem Vorsitzenden des Gerichtshofes wie gegenüber den Angeklagten. Die Berliner Presse giebt sich den Anschein, als ob sie es hier mit einer gänzlich neuen Erscheinung zu thun habe, und doch sind uns aus der Lektüre Berliner Blätter zahlreiche Fälle in Erinnerung, die dem in Frage stehenden zur Seite zu stellen wären. Das Berliner Publikum, dem Alles, was auf die Bezeichnung „schneidig“ Anspruch macht, imponirt, hat nur bisher diesen „schneidigen“ Verteidigern applaudirt. Jetzt sieht es aber, wohin diese „Schneidigkeit“ in ihren äußersten Konsequenzen führen kann. Diese Seite der Verhandlung beleuchtet die „Nord. Allg. Ztg.“ in einem Leitartikel: „Es zeigt sich in dem Prozess“, sagt sie, „eine Auffassung und Ausübung der Thätigkeit eines Verteidigers, wie sie in dieser Weise neu, aber geeignet ist, den Anschein zu erwecken, als identifizire sich in seiner Interessensphäre der Verteidiger mit dem Angeklagten, und sei in der Gerichts-verhandlung nicht der Angeklagte, sondern sein Verteidiger die Hauptperson. Wir wollen die Beinhaltung nicht noch verschärfen, mit der es berührt, als von den Herren Verteidigern unumwunden erklärt wurde, sie hätten den Angeklagten gerathen, nunmehr kein Wort zu sagen, weil sie auf dem Standpunkt ständen, ihnen sei Alles zu beweisen, und daß diese Herren sich am dritten Verhandlungstage, nachdem die Verhandlung kaum eine Stunde gedauert hätte, eine „Erfrischung“ in großen Wassergläsern in den Sitzungsaal bringen ließen, von denen der eine der Herren erklärte, „wir trinken nur einfach ein Glas Sekt.“ Wir geben vielmehr auf die Sache selbst ein. Art und Wesen der Verteidigung findet weder in früheren, noch in dem jetzt gültigen Strafprozeßgesetze eine Begriffsklärung; dennoch dürfte es feststehen, daß darunter nichts Anderes zu verstehen ist, als die Geltendmachung der den Angeklagten im Strafverfahren zustehenden Rechte durch besonders und nur für diesen Zweck wirkende Personen, und von jenen wurde die Aufgabe des Verteidigers in den Funktionen erblickt, die Innehaltung der Prozeßregeln zu Gunsten des Angeklagten zu überwachen, den Entlastungsbeweis wahrzunehmen, die für den Angeklagten sprechende Gesetzesauslegung zu vertreten, zu diesem Zwecke gebotenen Falls selbst gegen den ausdrücklichen Willen des Beschuldigten für diesen einzutreten, und die mit der Gerechtigkeit verträgliche Milde in der Anwendung des Strafgesetzes zu verfechten. Ebenso sicher war aber auch die dem Wesen der Verteidigung gesteckte Grenze: den Gang der Untersuchung zum Vortheile des Klienten nicht hemmen, noch der Wahrheits-Ermittlung entgegenwirken zu dürfen. An dieser letztgedachten Grenze scheint nun eine neue Richtung von Verteidigern im Widerspruch mit der Auffassung älterer Herren des gleichen Standes rütteln zu wollen. . . . So sicher es in den Verhältnissen, ja in der Verpflichtung des verteidigenden Rechtskundigen liegt, den Beschuldigten über dessen prozessuale Befugnisse zu belehren, die Ertheilung des Rathes mitten in der Verhandlung, nun zu schweigen, ist ein Griff über die bisher statuirte Grenze, nichts thun zu dürfen, was der Wahrheitsermittlung entgegenwirkt. Und wenn anders in solchem Rath nicht eine gewisse Identifizierung der Interessensphäre des Verteidigers mit dem Angeklagten liegt, würde die Frage entfallen können, ob das nicht eine „Begünstigung“ sei, wie solche ganz allgemein eine Straftat bildet, die darin besteht, daß Jemand nach Begehung einer strafbaren Handlung dem Thäter wesentlichlich Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen.“ Sodann wendet sich das Blatt gegen die theatralische Art und Weise der Verteidiger, „Aufforderungen“ an den Präsidenten zu richten und gewissermaßen zum Fenster hinauszusprechen. Auch die übergroße Rücksichtnahme auf den Zustand der „Frau Angeklagten“ wird gerügt, der man Fläschchen mit Magilodenbust reichte.

Auch die „Nat.-Zeit.“ und die „Voss. Zeit.“ erörtern diese Angelegenheit in demselben Sinne. Mit besonderer Schärfe äußert sich die Letztere: „Es mußte peinliche Empfindungen erregen, wie die Verteidigung zu 17 Kriminalvorstrafen und 44 Polizeivorstrafen der Angeklagten beschönigend „erläutert“, daß die 44 Polizeistrafen „nicht viel auf sich haben“ und sich unter den Kriminalstrafen keine wegen Gewaltthätigkeit befinden. Frau Heinze